

2537 029

77.

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG § 224

Der Rechtsanwalt, der dem Gericht des ersten Rechtszuges als Prozeßbevollmächtigter des Klägers benannt worden ist, hat diesen dort auch dann i. S. des § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG vertreten, wenn er dort nur beantragt hat, die Sache zur Feriensache zu erklären.

BGH, Urt. v. 28. März 1962 - IV ZR 288/61

OLG Celle
LG Hildesheim

IV ZR 288/61

Verkündet am
28. März 1962
Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Zwi Hersch Leib W [REDACTED]
in T [REDACTED]/Israel, A [REDACTED] Road [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land N i e d e r s a c h s e n,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. März 1962 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Celle vom 28. Juni 1961 wird auf-
gehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die
außergerichtlichen Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das
Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Advocat Dr. S. W. [REDACTED] in Tel Aviv hat für den Kläger eine Klage eingereicht, mit der Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. In einem Begleitschreiben zur Klageschrift hat Dr. W. [REDACTED] angegeben, daß Rechtsanwalt J. [REDACTED] in Berlin Prozeßvollmacht erteilt werde. Gleichzeitig ist eine von dem Kläger für diesen Rechtsanwalt ausgestellte Prozeßvollmacht eingereicht worden. Das Landgericht hat bei Rechtsanwalt J. [REDACTED] angefragt, ob gemäß § 209 Abs. 6 BEG beantragt werde, die Sache zur Feriensache zu erklären. Rechtsanwalt J. [REDACTED] hat daraufhin mit Schriftsatz vom 4. April 1960 beantragt, die Sache zur Feriensache zu erklären und gebeten, die Sache am gleichen Tage mit einer anderen von der Ehefrau des Klägers eingereichten Klage zu verhandeln. Das Landgericht hat Termin auf den 9. August 1960 anberaumt und nach § 209 BEG ohne mündliche Verhandlung entschieden, da der Kläger sich in diesem Termin nicht vertreten ließ. Rechtsanwalt J. [REDACTED] hat gegen dieses Urteil beim Oberlandesgericht in Celle Berufung eingelegt. Er ist beim Oberlandesgericht in Celle nicht als Rechtsanwalt zugelassen. Diese Berufung ist durch das angefochtene Urteil verworfen worden. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat angenommen, Rechtsanwalt J. [REDACTED] habe, da er nicht beim Oberlandesgericht in Celle



als Rechtsanwalt zugelassen sei, dort keine Berufung für den Kläger einlegen können, denn er habe diesen nicht im Sinne des § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG im ersten Rechtszug vertreten.

Diese Ansicht ist irrig. Der Kläger hatte Rechtsanwalt Junghans eine dem § 81 ZPO entsprechende Prozeßvollmacht erteilt. Er ist dem Gericht gegenüber als Prozeßbevollmächtigter des Klägers benannt worden und er ist dort auch dadurch als solcher aufgetreten, daß er den Antrag gestellt hat, den Rechtsstreit zur Feriensache zu erklären.

Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß im Interesse der Verfolgten § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG eng ausgelegt werden muß. Vertreten i.S. dieser Bestimmung hat die Partei daher nur der Rechtsanwalt, der den Rechtsstreit vor dem Landgericht auch nach außen, dem Gericht und dem Gegner gegenüber verantwortlich geführt hat. Dazu ist nicht immer erforderlich, daß der Rechtsanwalt in dem Verfahren Ausführungen zur Sache macht, die erkennen lassen, daß er den Rechtsstreit verantwortlich für die Partei führt. Auch dadurch, daß der Rechtsanwalt nur einen das Verfahren betreffenden Antrag stellt, kann er dem Gericht und dem Gegner gegenüber zu erkennen geben, daß er den Rechtsstreit in der angegebenen Weise führt. Das trifft allerdings nicht zu, wenn der Prozeßbevollmächtigte sich darauf beschränkt hat, Anregungen für den Gang des Verfahrens zu geben oder auf das Verfahren bezügliche Wünsche zu äußern. Damit greift er nicht bestimmend in das Verfahren ein, da er nur etwas erstrebt, was das Gericht nach dem Gesetz auch ohne seine Tätigkeit anordnen könnte. Anders ist es, wenn durch seine Tätig-

keit dem Verfahren einen Verlauf gegeben werden soll, den ihm das Gericht ohne diese Tätigkeit nicht geben könnte. Wenn der Prozeßbevollmächtigte einen im Gesetz vorgesehenen, das Verfahren betreffenden Antrag stellt, der dazu führen kann, dem Verfahren einen Verlauf zu geben, den es ohne diesen Antrag nicht hätte nehmen können, gibt er damit nach außen dem Gericht und dem Gegner gegenüber zu erkennen, daß er den Rechtsstreit verantwortlich führt. Ein solcher Antrag ist der Antrag, die Sache zur Feriensache zu erklären. Denn das kann nach § 209 Abs. 6 ZPO nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der Partei geschehen. Dieser Antrag setzt auch voraus, daß der Prozeßbevollmächtigte den Streitstoff prüft, um entscheiden zu können, ob die Sache geeignet ist, als Feriensache behandelt zu werden.

Da sonach Rechtsanwalt J. [REDACTED] den Kläger im ersten Rechtszug i.S. des § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG vertreten hat, konnte er auch für ihn die Berufung beim Oberlandesgericht in Celle einlegen.

Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die gerichtlichen Gebühren und
Auslagen für das Revisionsverfahren beruht auf § 225
Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Johannsen

Wilden

Dr. Graf